



Aktueller Begriff

Dauer der Wahlperiode

Die aktuelle Debatte um eine Verlängerung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gibt Anlass, die verfassungsrechtlichen Bedingungen einer solchen Verlängerung zu beleuchten und einen Blick auf die Wahlperiodendauer in den Bundesländern sowie den EU-Mitgliedstaaten zu werfen.

Der Bundestag wird gemäß Art. 39 Abs. 1 GG auf **vier Jahre** gewählt. Eine Verlängerung der Wahlperiode bedarf einer **Verfassungsänderung**, die nach Maßgabe des Art. 79 GG zulässig ist. Hierzu ist gemäß Art. 79 Abs. 2 GG eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich. Zudem ist die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG zu beachten, wonach unter anderem die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht berührt werden dürfen. Aus dem in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG verankerten Demokratieprinzip folgt, dass es unzulässig ist, eine laufende Wahlperiode zu verlängern. Nach der im Grundgesetz verwirklichten repräsentativen Demokratie ist das Volk der Träger der Staatsgewalt. Der Souverän, das Volk, überträgt dem Parlament durch Wahlen die Herrschaft für die in der Verfassung festgeschriebene Dauer („**Herrschaft auf Zeit**“). Eine Verlängerung der laufenden Wahlperiode käme daher einer Selbstermächtigung gleich, die nicht von der Verfassung gedeckt ist. Zulässig ist dagegen eine Verlängerung künftiger Wahlperioden.

Das Parlament als einziges unmittelbar demokratisch legitimates Verfassungsorgan bedarf der regelmäßig wiederkehrenden Legitimation durch Wahlen, damit die Staatstätigkeit insgesamt dem Volk verantwortlich bleibt. Bei der Beantwortung der Frage, in welchen Abständen diese Legitimation erneuert werden muss, wie also die verfassungsrechtlich zulässige Mindest- bzw. Höchstdauer einer Wahlperiode zu bemessen ist, sind zwei widerstreitende Gesichtspunkte des Demokratieprinzips in einen angemessenen Ausgleich zu bringen: Die Dauer der Wahlperiode muss einerseits lang genug sein, um die **Funktionsfähigkeit** des Parlaments zu wahren. Effektive parlamentarische Tätigkeit darf nicht durch zu häufige Wahlen behindert werden. Ein Rechtsvergleich zeigt, dass die Wahlperiode in anderen EU-Mitgliedstaaten vier Jahre nicht unterschreitet. Andererseits muss der für die repräsentative Demokratie essentielle Legitimationsakt der Wahl in ausreichend kurzen Abständen erfolgen. Bei einer zu langen Ausdehnung der Wahlperiode ginge der **Legitimationszusammenhang** zwischen Repräsentanten und Repräsentierten verloren.

Eine ausführliche Abwägung von **Vor- und Nachteilen** einer **Verlängerung** der Wahlperiode enthalten die Schlussberichte der Enquete-Kommission Verfassungsreform aus dem Jahre 1976 sowie der Gemeinsamen Verfassungskommission aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates aus dem Jahre 1993. In dem Schlussbericht der Gemeinsamen Verfassungskommission wird insbesondere auf die Gefahr eines Defizits der Repräsentation des Wählerwillens durch längere Wahlperioden hingewiesen, dem durch die gleichzeitige Aufnahme plebiszitärer Elemente in die Verfassung begegnet werden sollte. Ein Vorschlag, der die Einführung der direkt-

demokratischen Elemente Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vorsah, fand innerhalb der Gemeinsamen Verfassungskommission nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Beratungen zur Verlängerung der Wahlperiode wurden daraufhin nicht mehr fortgesetzt. Auch die Enquete-Kommission sprach sich gegen eine Verlängerung der Wahlperiode mit der Begründung aus, eine weitere Verminderung der effektiven politischen Einflussrechte der Bürger sei nicht hinnehmbar. Es bestanden außerdem Zweifel, ob die Verlängerung der Wahlperiode wirklich zu einer Verbesserung der Arbeitseffizienz und Entscheidungsfähigkeit des Bundestages führen werde.

Auf Landesebene variiert die Dauer der Wahlperiode der Landesparlamente zwischen vier und fünf Jahren. **Vierzehn Landesparlamente** haben eine **fünfjährige Wahlperiode** und **zwei Landesparlamente** eine **vierjährige Wahlperiode**. Die Dauer der **Wahlperiode** der **nationalen Parlamente** in den **Mitgliedstaaten** der **Europäischen Union** beträgt **vier** oder **fünf Jahre**. In der Republik Irland ist die Höchstdauer der Wahlperiode zwar verfassungsrechtlich auf sieben Jahre festgelegt, eine kürzere Dauer kann jedoch durch einfaches Gesetz bestimmt werden. Sie beträgt derzeit fünf Jahre. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland finden die Wahlen zum Unterhaus seit 2011 („Fixed-term Parliaments Act“) an einem genau bestimmten Termin alle fünf Jahre statt. Alle fünf Jahre werden auch die Abgeordneten der Nationalversammlung der Republik Frankreich, der Abgeordnetenversammlung der Republik Italien, der Abgeordnetenversammlung des Großherzogtums Luxemburg, des Repräsentantenhauses der Republik Malta, des Nationalrates der Republik Österreich und des Repräsentantenhauses der Republik Zypern gewählt. In den übrigen Mitgliedstaaten finden die Wahlen zu den nationalen Parlamenten alle vier Jahre statt. Die Wahlen zum Europäischen Parlament finden alle fünf Jahre statt.

	4 Jahre	5 Jahre
Bundesländer	Bremen, Hamburg (ab 2015: 5 Jahre)	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen
EU-Mitgliedstaaten	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn	Frankreich, Irland, Italien, Österreich, Luxemburg, Malta, Vereinigtes Königreich, Zypern

Quellen:

- Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Band 2, 6. Aufl. 2010, Art. 39 Rn. 4.
- Maunz/Klein, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, 69. Ergänzungslieferung 2013, Art. 39 Rn. 22 f.
- BT-Drs. 7/5924, S. 38 f.; 12/6000, S. 94 f.
- Rieß, Aktueller Begriff Nr. 89/05 – Verlängerung der Wahlperiode.